jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/10/4 89/01/0272

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.10.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
27/01 Rechtsanwälte

Norm

RAO 1868 §2 idF 1956/159;
RAO 1868 §30 idF 1956/159;
VwGG §34 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1719/70 B 20. Oktober 1970 VwSlg 7891 A/1970 RS 1

Stammrechtssatz

Gegen den Beschluß des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer, womit die Einrechnung von Zeiten in die vorgeschriebene Rechtsanwaltspraxis verweigert wird, steht die Berufung an die Oberste Berufungskommission und Disziplinarkommission zu.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010272.X01

Im RIS seit

13.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at